

Stellungnahme zu historischen Tagesfragen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **26 (1953)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dass der Aufstieg zur Burg nicht, wie früher angenommen wurde, von Westen her erfolgen konnte. Die Aufstiegsmauer wurde ausgebessert und darüber der neue Aufgang zur Grottenburg erstellt. Unter der Hangmauer kamen Spuren einer älteren Anlage zum Vorschein, aus der römische und frühgeschichtliche Funde geborgen werden konnten. Zwischen den beiden Hangmauern wurden zwei Feuerstellen und Reste eines Sandsteinbodens freigelegt.

Die Arbeiten wurden, durch die Mobilisation stark behindert, in den Jahren 1939–41 durchgeführt. Die Ruine Balm ist nun Eigentum des Historischen Vereins des Kantons Solothurn und im Grundbuch Nr. 18, Balm, so eingetragen.

(Bericht von Hermann Hugli im «Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Solothurn». Bd. 13, 193; 14, 243 und 15, 151.)

5. Stellungnahme zu historischen Tagesfragen

a) Museumsfragen.

Schon am 9. Januar 1865 wurde in einer mit dem Kunstverein abgehaltenen gemeinsamen Sitzung beschlossen: «Das Komitee wird beauftragt, an die hohe Regierung die Petition ergehen zu lassen, sie möchte:

- a) eine Kantonsbibliothek gründen;
- b) für die *antiquarische Sammlung* des Historischen Vereins eine geeignete Lokalität anweisen.»

Das Protokoll vom 15. Dezember 1871 äussert sich erneut zu dieser noch hängigen Frage. Auf Anregung und Antrag von Fürsprecher Jakob Amiet wurde beschlossen: Es solle behufs besserer und zugänglicherer Aufstellung der in vollständiger Unordnung sich befindlichen antiquarischen Sammlung, die gegenwärtig in irgend einem Rathauswinkel sich befindet und als deren Eigentümer sich der Staat betrachtet, ein bezügliches Schreiben an die Regierung erlassen werden, für den Fall, dass die mündliche Empfehlung der Sache zuständigen Ortes zu keinem Resultate führt.

Das Jahr 1882 brachte die Erledigung der Angelegenheit. Zuzufolge der entschiedenen Förderung durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes, Regierungsrat Dr. A. K. Affolter, kam folgender Beschluss des Regierungsrates vom 18. August 1882 zustande:

«Dem solothurnischen Historischen Verein wird zur Aufstellung seiner historischen und archäologischen Sammlungen im neuen (heute ‚alten‘) Kantonsschulgebäude das Endzimmer des obern Stockes im östlichen Flügel unter dem Namen ‚Historisch-archäologischer Saal‘ zur Verfügung gestellt. Betreffs Benutzung des Saales und Aufstellung der Sammlungen hat sich der Historische Verein mit dem Erziehungsdepartement ins Einvernehmen zu setzen.» Am 26. März 1883 erhielt das Baudepartement durch Regierungsratsbeschluss den Auftrag, die verschiedenen, da und dort liegenden römischen Inschriften während der Dauer der Osterferien in der Kantonsschule im östlichen Flügel, unterer Gang, einmauern zu lassen.

Die Einwohnergemeinde Solothurn ihrerseits wurde ersucht, die der Stadt angehörenden, auf der Stadtbibliothek und anderwärts aufbewahrten antiquarischen Gegenstände ebenfalls in dem historisch-archäologischen Saale, mit dem Vorbehalt des städtischen Eigentumsrechtes, aufzustellen und eine an der St. Katharinenkapelle angebrachte altrömische Inschrift der Inschriftensammlung beizufügen, was dann auch geschah.

Damit war die lange besprochene Angelegenheit zur Zufriedenheit des Vereins gelöst worden.

Wenig günstig war die Stimmung im Historischen Verein für die Sache des *schweizerischen Landesmuseums*, die im Jahre 1889 zur Diskussion gelangte. Das Protokoll vom 31. Mai enthält folgenden Passus: «An der Diskussion beteiligten sich alle Anwesenden. Die Gründe gegen eine Zentralisation der Kunst sind so mannigfaltige und begründete, dass der Standpunkt der Unitarier Mühe hatte, diesen Angriffen und Befürchtungen gegenüber einigermassen zur Geltung zu kommen, nach dem Grundsatz ‚audiatur et altera pars‘. So viel ist sicher, wenn *wir* darüber abzustimmen gehabt hätten, so wärs um das Nationalmuseum geschehen.» Dieser Standpunkt ist hier auch historisch zu registrieren.

Öfters hatte sich der Verein dann mit dem projektierten *Museum in Solothurn* zu befassen. Auf eine bezügliche Einladung des Einwohnergemeinderates gab er am 30. Oktober 1891 sein Gutachten dahin ab, dass in das zu erstellende Museum aufzunehmen seien: 1. die städtische Gemäldesammlung, 2. die Münzsammlung, 3. die antiquarische Sammlung, 4. das Naturalienkabinett samt der Lüthy'schen Sammlung in der Kantonsschule, 5. die Harnischsammlung im Zeughaus und 6. die Sammlung architektonischer Steine im Hof des Stadthauses. Im wei-

tern sprach sich der Verein dahin aus, dass das Museum und der Konzertsaal nicht, wie in einzelnen Kreisen beabsichtigt war, in einen Bau vereinigt, sondern als zwei getrennte Gebäude aufgeführt werden sollten.

Vom Ammannamt der Stadt Solothurn einberufen, fand am 6. Februar 1896 eine Zusammenkunft der stadtsolothurnischen Vereine statt zur Besprechung der Fragen: «Sind das Museum und der Konzertsaal gleichzeitig zu bauen oder nicht?» und: «Wie sind die fehlenden Geldmittel zu beschaffen?» Nachdem sich der Historische Verein am 24. Januar des gleichen Jahres für die gleichzeitige Erstellung beider Gebäude erklärt hatte, liess er seine Ansicht an der erwähnten Zusammenkunft durch Professor Dr. Martin Gisi vertreten und zugleich seine Geneigtheit aussprechen, sich an der Sammlung der fehlenden Geldmittel zu betätigen. Am 17. Februar 1897 bewilligte der Verein an die Ausführung beider Bauten aus seiner Kasse einen Beitrag von Fr. 200.—.

Am 3. März 1900 setzte der Verein als vorberatende Kommission zu Handen der Museumskommission die Pflichten und Obliegenheiten des Kustos der historisch-antiquarischen Sammlung des Museums fest und nahm die genannte Sammlung in seine Obhut. Im weitem beschloss er am 18. Januar 1901 einen Beitrag von Fr. 175.—, um den Ankauf eines Teiles der wertvollen Sammlung des verstorbenen Oberrichters A. Amiet für das Museum zu erleichtern.

b) Schutz und Erhaltung von Altertümern.

Schon am 13. Dezember 1863 richtete Staatsschreiber Josef Ignaz Amiet ein Zirkular an alle Pfarrämter, Lehrer, Ammannämter und an alle, die sich um unsere kantonale Geschichte interessieren, versehen mit einem Fragebogen, der zu beantworten war. Veranlasst wurde dieses Rundschreiben vom Verlangen nach einer zu verfassenden Geschichte des Kantons Solothurn. Gewiss sind die Hauptmaterialien die Urkunden und andern schriftlichen Aufzeichnungen, sowohl in den Archiven, als den Pfarrhöfen und in manchen Privathäusern. Dazu kommen die Erinnerungen des Volkes in Sitten und Gebräuchen, die Benennungen von Wiesen, Äckern, Gehölzen, Hügeln und Bergen, die Flur- und Lokalnamen, die Aufschluss geben über die Grundrechte, Satzungen und Kulturzustände, äusserliche und

innerliche Schicksale der frühesten Landesbewohner. «Auch die *Denkmäler* und *Altertümer* aus der Vorzeit, sowohl stumme als redende, sind für den Geschichtsschreiber mittelbare Quellen. Vermögen solche auch nicht, uns mit neuen Tatsachen bekannt zu machen, noch chronologische Bestimmungen festzusetzen, so sind sie doch imstande, uns eine anschauliche Vorstellung von der Stammväter Religion, Kultur, äusserem Leben etc. zu geben, und tragen so dazu bei, die sparsamen schriftlichen Quellen zu ergänzen, die Grenze unserer Erkenntnis über die Periode auszudehnen, wo jene erst anfangen, Glauben zu verdienen und Vermutungen über Völkerbewegungen und Verbindungen zu wecken und zu bestärken, von denen die Geschichte zuweilen gänzlich schweigt. Aber eine noch höhere Bedeutung haben selbst die stummen Denkmäler für uns. Sie lassen uns zum Urvolke unseres Landes hinaufsteigen, sie lassen uns das Leben der Völker wieder leben, unter ihnen wandern und verkehren. Ein Grabhügel, ein einsamer Steinkreis, eine steinerne Gerätschaft, ein metallener Schmuck, aus der verdeckten Grabkammer aufgegraben, die Überreste einer alten Burg geben uns ein lebendigeres Bild von dem Altertume, als schriftliche Schilderungen es vermöchten.»

Wir gehen kaum fehl, wenn wir annehmen, dass die bereits zehnjährige Tätigkeit des Historischen Vereins dieses Zirkular stark beeinflusst hat. Zu einer gesetzlichen Regelung des Schutzes von Altertümern kam es damals noch nicht.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Restaurationsarbeiten der Ruine Gilgenberg kam es im Jahre 1929 zu Differenzen mit dem Präsidenten des schweizerischen Burgenvereins, so dass sich der Historische Verein veranlasst sah, in einem Memorial an die Regierung das Gesuch um Erlassung eines *Reglementes zur Erhaltung und zum Schutze von historischen Altertümern* und um Einsetzung einer Kommission, der diese Aufgabe übertragen werden soll, zu stellen. Auf Ansuchen des Erziehungsdepartements (Regierungsrat Dr. R. Schöpfer) arbeitete der Vorstand einen Entwurf zu diesem Reglement aus. In der Erwägung, dass die Kenntnis der historischen Entwicklung des Kantons durch die landeskundliche Forschung gefördert wird und dass die Sicherung und Erhaltung der dazu dienenden Altertümer und historischen Kunstdenkmäler innerhalb seiner Grenzen die Liebe zur Heimat befestigt, gestützt auf die Art. 664, 702, 723 und 724 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 und Art. 276 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 10. Dezember 1911, unter Zugrundelegung

von Art. 38, Ziff. 1 der solothurnischen Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887 und von Art. 1 des Gesetzes über die Kompetenz des Regierungsrates betreffend Strafbestimmungen in Verordnungen vom 4. März 1865, auf Antrag des Erziehungsdepartements, erliess der Regierungsrat am 10. Juli 1931 die «*Verordnung betreffend Schutz und Erhaltung von Altertümern und historischen Kunstdenkmalern im Kanton Solothurn*», die am 1. August in Kraft trat. Am 10. Dezember fand die Wahl der «Kommission für Schutz und Erhaltung von Altertümern und historischen Kunstdenkmalern» (kurz «Altertümerkommision») statt. Ihr gehören an: die Vorsteher des Erziehungs- und Baudepartements von Amtes wegen, je ein Vertreter der Museumskommissionen von Solothurn und Olten, zwei Mitglieder des Historischen Vereins in Verbindung mit der Heimatschutz-Vereinigung. Präsident ist der Vorsteher des Erziehungsdepartements. Am 19. Januar 1932 hielt die Kommission ihre konstituierende Sitzung ab und wählte zum ersten kantonalen Konservator Professor Dr. Eugen Tatarinoff, dem die Geschäftsführung übertragen wurde. Schon am 26. Januar erliess der Präsident an sämtliche Einwohner,- Bürger- und Kirchgemeinden eine Aufforderung, der Altertümerkommision bei der Aufnahme des *Inventars* tatkräftige Unterstützung angedeihen zu lassen. Vom Jahre 1933 an erschien im «Jahrbuch für solothurnische Geschichte» ein Bericht über die Tätigkeit dieser kantonalen Kommission, vom Jahre 1938 an auch das Inventar der verschiedenen Gemeinden. Die Verordnung hat sich im Kanton Solothurn gut eingelebt. Die Tätigkeit des kantonalen Konservators ist eine bedeutende geworden und sein Rat wird von allen Seiten angebeht.

Wie nötig eine solche Verordnung schon früher gewesen wäre, geht u. a. aus der Aktion des Jahres 1905 zur Erhaltung der *Turnschanze* in Solothurn, da der Historische Verein am 19. Mai beschloss: 1. Die ganze Schanze soll in ihrer gegenwärtigen Form erhalten bleiben. 2. Der Historische Verein erklärt sich mit den Schritten der Töpfergesellschaft einverstanden. Der Vorstand wurde beauftragt, eine dahingehende Petition zu unterschreiben.

Zu verschiedenen Malen beschäftigte sich der Verein auch mit der Erhaltung von Bauwerken in der Stadt Solothurn, so der *Jesuitenkirche* und des *Besenalpalais* (1949).

Im Jahre 1938 wurde der Verein aufgefordert, in der Frage der Ausstattung des von der Eidgenossenschaft neu erworbenen Gesandtschaftshotels in *Paris* (Besenalpalais) beratend mitzuwirken.

Im Jahre 1910 wandte sich der Verkehrs- und Verschönerungsverein der Stadt Solothurn an den Historischen Verein und ersuchte ihn um seine Mitarbeit zur Gewinnung neuer und passender *Strassennamen*, was denn auch geschah.

Im Jahre 1938 erklärte der Verein seine Bereitwilligkeit, in der Feststellung der *Ortsnamen* mitzuwirken und an der zu wählenden *Flurnamenkommission* sich zu beteiligen.

Von grosser Bedeutung für die Förderung der solothurnischen Geschichtsforschung waren die wiederholten Bemühungen in Gesuchen an die Regierung, es möchten die Aufgaben des Staatsarchivars von denjenigen des Staatsschreibers losgetrennt und ein eigener *Staatsarchivar* gewählt werden. Nach einer Besprechung mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements (Regierungsrat Oskar Munzinger), der eine wohlwollende Prüfung der Frage in Aussicht stellte, ohne eine verbindliche Zusage erteilen zu können, beschloss der Historische Verein am 27. März 1903 eine Eingabe an die Regierung, in der die dringende Notwendigkeit der Schaffung einer solchen Stelle vom Standpunkte der Bedürfnisse der inner- und ausserkantonalen Geschichtsforscher nach allen Seiten erörtert wurde. Der Regierungsrat hielt dafür, aus Rücksicht auf den Stand der Staatsfinanzen zurzeit auf das Begehren noch nicht eintreten zu können. Der zweite Anlauf führte zum Ziel. Am 27. September 1918 richtete der Historische Verein eine erneute Eingabe an die Regierung. In seinem Bericht stellte der Vorsteher des Erziehungsdepartements (Dr. R. Schöpfer) fest, dass die Aufgaben und Obliegenheiten der Staatskanzlei seit 1912 so intensiv zugenommen hätten, dass es sich nicht bloss um eine Unterstützung des Staatsschreibers und Staatsarchivars in seinen archivalischen Arbeiten handeln kann, sondern es müssen dem Staatsschreiber die archivalischen Nachschlagungen und Erhebungen, Berichterstattungen und Korrespondenzen für Behörden und Private ganz abgenommen werden. Durch die Schaffung eines besonderen Staatsarchivariats würde es möglich werden, die Archivarbeiten intensiver zu betreiben und bisher undurchführbar gewesene und doch als notwendig erkannte Arbeiten an die Hand zu nehmen, um damit das Staatsarchiv mehr als bisher seinem hohen Kulturzweck zuzuführen und dienstbar zu machen. Als solche Aufgaben werden genannt die Erschliessung des Archivs durch wissenschaftliche Bearbeitung und Herausgabe eines Urkundenwerks. Nach Gesetz von 1909 ist der Regierungsrat berechtigt, das Amt eines Kantonsbibliothekars und Staatsarchivars im Ne-

benamt zu schaffen; er kann aber auch das Spezialamt eines besondern Staatsarchivars schaffen. Der Regierungsrat stimmte dem Bericht und Antrag unterm 14. Dezember 1918 zu und beschloss: «Auf 1. Januar 1919 wird vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch den Kantonsrat die Stelle eines Staatsarchivars des Kantons Solothurn geschaffen». Am 14. Januar 1919 wählte der Regierungsrat mit Amtsantritt auf 1. März zum Staatsarchivar: Dr. Johannes Kälin in Solothurn.

6. Organisatorisches

a) Statuten.

Die ersten Statuten stammen vom 6. Juli 1853 und haben folgenden Wortlaut:

«Verein solothurnischer Geschichtsfreunde.

Grundlagen:

1. Es besteht ein Verein solothurnischer Geschichtsfreunde.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Geschichts- und Altertumskunde, besonders des Kantons Solothurn und seiner Umgebung, namentlich auch des alten Bistums Basel.
3. Zu diesem Zwecke sind die historischen Quellen und Denkmäler aufzusuchen und zu durchforschen, als: die alten Urkunden, Jahrzeitbücher, Chroniken, Gerichtsmanuale, gleichzeitige Privatberichte und Korrespondenzen – in Archiven, Bibliotheken, Gemeinde- und Kirchenladen und Partikularsammlungen.
4. Die Ergebnisse der Forschungen können nach Gutfinden des Vereins veröffentlicht werden – in einer Vereinsschrift, in zwanglosen Heften.
5. Der Verein besteht aus wirklichen Mitgliedern und aus Ehren- und korrespondierenden Mitgliedern.
6. Derselbe wählt auf zwei Jahre einen leitenden Ausschuss von drei Mitgliedern und bezeichnet unter denselben einen Vorstand und den Schreiber; im Verhinderungsfalle des Vorstandes vertritt das zweite Mitglied dessen Stelle.
7. Der Ausschuss besorgt die laufenden Geschäfte des Vereines und gibt diesem Bericht.